

# ADAC-Sportabzeichen

Bedingungen gültig ab 1. Januar 1999

---

## Art. 1 Stufen des ADAC-Sportabzeichens

Die Verleihung des ADAC-Sportabzeichens für lizenzpflichtigen Motorsport erfolgt in den Stufen

Bronze	bei erreichten	100 Punkten
Silber	bei erreichten	200 Punkten
Gold	bei erreichten	300 Punkten
Gold mit Brillianten	bei erreichten	1.000 Punkten

### 1.1.

Es kommt jeweils diejenige Stufe des Sportabzeichens zur Verleihung, die dem aktuellen Punktestand zur Zeit der Antragstellung entspricht. Die höhere Stufe beinhaltet jeweils die niedrigeren Stufen des Sportabzeichens. Eine nachträgliche Verleihung einer niedrigeren Sportabzeichenstufe ist nicht möglich.

## Art. 2 Beantragung des Sportabzeichens

Voraussetzung für die Verleihung des ADAC-Sportabzeichens ist die persönliche Mitgliedschaft des Antragstellers im ADAC.

### 2.1.

Der Antragsteller für das ADAC-Sportabzeichen hat seine Erfolge auf den entsprechenden Antragsformularen mit den offiziellen Ergebnislisten der Veranstaltung zu belegen und über seinen Ortsclub einzureichen. Nicht ortsklubgebundene Mitglieder können ihre Anträge direkt bei der für sie zuständigen ADAC-Sportabteilung einreichen. Die entsprechenden Anträge sind bei dieser Sportabteilung erhältlich.

### 2.2.

Einreichungsschluss für die ADAC-Sportabzeichen-Anträge bei den zuständigen ADAC-Sportabteilungen ist der 15. September des laufenden Kalenderjahres. Später eingehende Anträge können erst für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

### 2.3.

Mehrer Stufen des Sportabzeichens können in einem Kalenderjahr nicht beantragt werden.

### 2.4.

Es empfiehlt sich, alle eingereichten Sportabzeichenpunkte des Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres bei den zuständigen ADAC-Sportabteilungen zur Bestätigung einzureichen. Dies gilt auch, wenn keine Stufe des ADAC-Sportabzeichens erreicht wird. Berücksichtigt werden nur Erfolge der vergangenen fünf Kalenderjahre. (Weiter zurückliegende Erfolge werden nur noch bis zum 31.12.2001 anerkannt.)

# ADAC-Sportabzeichen

Bedingungen gültig ab 1. Januar 1999

---

## Art. 3 Punktwertung

### 3.1.

Bei der Punktezuteilung ist das Klassenergebnis zugrunde zulegen, nur wenn nicht in Klassen gewertet wird, das Gesamtergebnis. Zur Wertung kommen bei Bahnrennen nur der Endlauf, also keine Vor-, Zwischen-, Ausscheidungs-, Qualifikations- oder andere Sonderläufe. Bei mehreren Erfolgen mit ein und demselben Fahrzeug bei einer Veranstaltung wird nur ein Erfolg gewertet. Dies gilt insbesondere für den Kartsport.

### 3.2.

Als Bewertungsgrundlage gilt die Gesamtstreckenlänge, wenn die Wertung aufgrund der Addition von erzielten Zeiten der einzelnen Läufe vorgenommen wird.

### 3.3.

Bei Automobil-Rallyes und Endurofahrten erfolgt die Punktezuteilung entweder nach der Gesamtstreckenlänge oder der Summe der Wertungsprüfungskilometer. Das Kriterium, das die höhere Punktzahl ergibt, ist anzuwenden.

### 3.4.

Bei Rallye-Veranstaltungen gilt grundsätzlich das Gesamtergebnis. Werden Tagesergebnisse erstellt, so wird ein Tagesergebnis nur dann zur Wertung herangezogen, wenn der Teilnehmer am nächsten Tag nicht in Wertung angekommen ist.

## 3.5. Zusatzpunkte

### 3.5.1.

Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaftsläufen des DMSB und für die von der ADAC-Zentrale durchgeführten Cups wird den Teilnehmern, sofern diese durch eine Kopie der offiziellen Ergebnisliste nachweisen können, ein Zuschlag wie folgt gewährt:

3 Punkte	in der Stufe 1 ( 5 %)
2 Punkte	in der Stufe 2 (10 %)
1 Punkt	in der Stufe 3 (15 %)
1 Punkt	in der Stufe 4 (20 %)
1 Punkt	in der Stufe 5 (in Wertung)

### 3.5.2.

Für die Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaftsläufen sowie Europapokalläufen, wird den Teilnehmern, sofern sie diese durch eine Kopie der offiziellen Ergebnisliste nachweisen können, ein Zuschlag wie folgt gewährt:

6 Punkte	in der Stufe 1 ( 5 %)
5 Punkte	in der Stufe 2 (10 %)
3 Punkt	in der Stufe 3 (15 %)
2 Punkt	in der Stufe 4 (20 %)
1 Punkt	in der Stufe 5 (in Wertung)

Bei der Punktvergabe für 3.5.1. und 3.5.2. zählt das jeweils höhere Prädikat.

# ADAC-Sportabzeichen

Bedingungen gültig ab 1. Januar 1999

---

## 3.6.

Die Tabelle zeigt im oberen Teil die zu erreichenden Sportabzeichenpunkte und im unteren Teil die Klassifizierung der Motorsportarten. Prozentwerte unter 0,5 werden nach unten abgerundet. Eine Auswertetabelle in Abhängigkeit von der Starterzahl ist in der Anlage abgedruckt.

Beispiel:

18 gestartete Fahrer in einer Klasse bei einer Automobil-Rallye  
(über 400 km Gesamtlänge/über 60 WP-Kilometer)

5 % = 0,90 d.h. 1 Teilnehmer erhält die höchste Punktzahl	12
10 % = 1,80 d.h. 2 Teilnehmer erhalten die zweithöchste Punktzahl	10
15 % = 2,70 d.h. 3 Teilnehmer erhalten die dritthöchste Punktzahl	8
20 % = 3,60 d.h. 4 Teilnehmer erhalten die vierthöchste Punktzahl	4
alle übrigen Teilnehmer in Wertung erhalten die Mindestpunktzahl	2

## 3.7. Motoball-Punktewertung

Die Punkteverteilung erfolgt gemäß der entsprechenden Tabelle.

## Art. 4 Erläuterung der Punktewertung

### 4.1.

Für die Punktewertung werden nur Motorsport-Veranstaltungen herangezogen, die im DMSB-Terminkalender (bis 31.12.1997 ONS- bzw. OMK-Terminkalender), DMYV oder einem internationalen Motorsportkalender der FIA, FIM oder UIM (ausgenommen Jugendsport) verzeichnet sind.

### 4.2.

Zweite Fahrer oder Beifahrer (Automobile, Motorräder, Motorboote) erhalten die gleiche Anzahl wie der Fahrer.

### 4.3.

Die Verleihung einer beantragten Stufe des ADAC-Sportabzeichens oder einer anderen Auszeichnung des ADAC kann, bei Vorliegen eines das Ansehen des Sports oder des ADAC schädigenden Verhaltens, gleich welcher Art, ohne Angabe einer Begründung verweigert oder ausgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. In Streitfällen entscheidet der Sportausschuss des ADAC endgültig.

## Art. 5 Gültigkeit

Diese Sportabzeichen-Punktewertung tritt für Erfolge ab 1.1.1999 in Kraft. Erfolge bei Veranstaltungen vor diesem Zeitpunkt werden jeweils nach den Bedingungen des ADAC-Sportabzeichens gewertet, die zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gültigkeit hatten. Berücksichtigt werden nur Erfolge der vergangenen fünf Jahre. (Weiter zurückliegende Erfolge werden nur noch bis zum 31.12.2001 anerkannt., siehe auch Punkt 2.4.)